

Satzung
der Narrenzunft „Trommgesellenzunft Munderkingen e.V.“
In der Fassung vom 30. 4. 2010

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Trommgesellenzunft Munderkingen e.V.“ Sitz des Vereins ist Munderkingen.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sein Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, durch Bewahrung und Weiterführung des im schwäbisch-alemannischen Raumes vorhandenen Fasnachtsbrauchtums und durch Pflege der örtlichen Fasnachtsbräuche.
Darunter fallen vor allem:
 - Sitzungen der Narrenzunft
 - Gestaltung des „Glompigen Donnstich“
 - Abhaltung der Fasnets-Umzüge mit dem historischen Brunnensprung
 - Und sonstige Maßnahmen, die der Erhaltung des Charakters der Munderkinger Fasnet dienen.
- (2) Die Narrenzunft will mit allen Munderkinger Vereinen harmonisch zusammenarbeiten. Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Ausschluss jeder politischen, religiöser oder standesgebundenen Tendenz.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auch im Falle des Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgen keine Kapital- oder Gewinnausschüttungen. Die Mitglieder können nur den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres wahl- und stimmberechtigt und wählbar.
- (2) Die Anmeldung hat beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung an den Trommgesellen-Rat eingelegt werden, der endgültig entscheidet.
- (3) Mitglieder, welche sich durch langjährige, aktive Mitarbeit für die Fasnet allgemein oder die Trommgesellenzunft Munderkingen e.V. besonders verdient gemacht haben, können vom Trommgesellenrat geehrt werden.

- (4) Die Mitglieder der Trommgesellenzunft Munderkingen verpflichten sich durch ihre Anmeldung, tatkräftig an der Durchführung und Ausgestaltung der Munderkinger Fasnet mitzuarbeiten. Sie sind willens, zur Erreichung der Ziele der Narrenzunft mit allen Mitgliedern uneigennützig und unvoreingenommen zusammenzuarbeiten.

§ 4 **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise die Trommgesellen-Versammlung festlegt. In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder Nachlassen.

§5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann vom Trommgesellen-Rat aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Betrag nicht bezahlt;
 - b) die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr gegeben sind;
 - c) das Mitglied gegen Geist und Zweck des Vereins verstößt;
 - d) der Ausschluss im Interesse des Vereins Notwendig ist.
- (3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf ein etwa vorhandenes Vereinsvermögen keinen Anspruch.

§ 6 **Organe**

Die Organe der Trommgesellenzunft Munderkingen sind:

1. Die Trommgesellen-Versammlung
2. Der Trommgesellen-Rat
3. Der Vorstand

§ 7 **Die Trommgesellen-Versammlung**

- (1) Die Trommgesellen-Versammlung (Versammlung aller Mitglieder der Trommgesellenzunft Munderkingen) ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Hauptversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung aller ordentlicher Mitglieder und aller Ehrenmitglieder erfolgt durch die Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Ehingen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen.
- (3) Den Vorsitz in der Trommgesellen-Versammlung führt der Vorsitzende. Jedes Mitglied hat eine 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Wahlen erfolgen unmittelbar, gleich und geheim. Die Wahl durch Zuruf ist gestattet, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Der zu Wählende muss anwesend sein oder seine Bereitwilligkeit zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

- (5) Über die Trommgesellen-Versammlung hat der Schriftführer Protokoll zu führen, aus welchem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll ist von 2 Mitgliedern des Trommgesellen-Rats zu beurkunden.

§ 8

Außerordentliche Trommgesellen-Versammlung

Außerordentliche Trommgesellen-Versammlungen sind vom Vorsitzenden spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Antragseingang einzuberufen

1. auf Antrag des Trommgesellen-Rat oder
2. auf Antrag von 25 % der Mitglieder, die Zweck und Grund der Einberufung schriftlich anzugeben haben. Zu diesen Vorbereitungen ist den Antragstellern auf Verlangen eine schriftliche, Namen und Anschrift enthaltende Mitgliederliste, auszuhändigen. Dem Verlangen ist innerhalb von 14 Tagen nachzukommen.

§ 9

Zuständigkeiten der Trommgesellen-Versammlung

- (1) Die Trommgesellen-Versammlung beschließt über die Fragen der grundsätzlichen Ausgestaltung der Munderkinger Fasnet und ihren weiteren Ausbau.
- (2) In die Zuständigkeit der Trommgesellen-Versammlung fallen weiter:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der weiteren Mitglieder des Trommgesellen-Rats
 3. Entlastung der Organe
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 5. Satzungsänderungen
 6. Anträge, die ihr von den Organen oder aus der Mitte der Mitglieder unterbreitet werden. In letzterem Falle müssen die Anträge 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.
 7. Aufstellung von Richtlinien für Ordensverleihungen
 8. Auflösung des Vereins.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Dem Vorsitzenden (Zunftmeister)
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretenden Zunftmeister)
 3. Dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretenden Zunftmeister)
 4. Dem Trommmeister
 5. Dem Schriftführer (Trommschreiber)
 6. Dem Kassier (Säckelmeister)
- (2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (Zunftmeister) und die beiden stellvertretenden Vorsitzende (stellvertretende Zunftmeister) je mit Alleinvertretungsbefugnis.
- (4) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Narrenzunft nach den Beschlüssen der Trommgesellen-Versammlung und des Trommgesellen-Rats.
- (5) Der Vorsitzende (Zunftmeister) führt die Beschlüsse der Organe aus. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen der Organe ein, in welchen er jeweils den Vorsitz führt.

§ 11 **Trommgesellen-Rat**

- (1) Der Trommgesellen-Rat besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) weiteren 15 Mitgliedern der Trommgesellenzunft.
- (2) Der Trommgesellen-Rat wird in der Mitglieder-Versammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Trommgesellenrates vorzeitig aus, erfolgt bei der nächsten Trommgesellenversammlung eine Nachwahl für die restl. Amtsperiode
- (3) Der Trommgesellen-Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Trommgesellen-Räte anwesend ist.
Es wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

§ 12 **Aufgaben des Trommgesellen-Rats**

Dem Trommgesellen-Rat obliegt:

1. Wahl der sonstigen Personen der Munderkinger Fasnet (Brunnenspringer, Maischer, Ritter, Fürst, Graf usw.)
2. Aufstellung und Durchführung des Fasnetsprogrammes
3. Ausarbeitung der Pläne für den weiteren Ausbau der Fasnet
4. Bildung besonderer Ausschüsse und Kommissionen zu seiner Unterstützung
5. Anschaffung neuer Kostüme und Ausrüstungen sowie Ersatzbeschaffungen, soweit letztere den von 1000,00 DM übersteigen.

§ 13 **Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Kasse sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie werden durch die Trommgesellen-Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen. Über die Prüfung ist der Trommgesellen-Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 **Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Trommgesellen-Rat geprüft und der Trommgesellen-Versammlung vom Vorstand vorgelegt.

§ 15
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Trommgesellen-Versammlung die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Munderkingen, die es im Falle der Wiedergründung der Narrenzunft „Trommgesellenzunft Munderkingen e.V.“ dieser zu übergeben, sonst aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.